

Titel der Drucksache:

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Stadtarchivs Erfurt**

Drucksache

1463/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	18.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	03.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01 Der Stadtrat hebt den Beschluss vom 15.06.2016 zur Drucksache 0578/16 (2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs) auf.

02 Der Stadtrat beschließt die vorliegende Fassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs.

18.08.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	24.000 EUR	24.000 EUR	24.000 EUR	24.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

Anlage 2 – Erläuterungen zur Kalkulation

Anlage 3 – Synopse zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

 Anlage 4 – Synopse zur Anlage der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
 (Gebührenverzeichnis)

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.06.2016 zur DS 0578/16 wurde die zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt beschlossen. Nach der Ausfertigung erfolgte die Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Mit Schreiben vom 28.06.2016 nahm das Thüringer Landesverwaltungsamt Stellung zur eingereichten Änderungssatzung und machte auf die unkorrekte Formulierung des Artikels 2 (In-Kraft-Treten) aufmerksam. Dies erfolgte im Rahmen einer Anhörung (vgl. § 28 ThürVwVfG) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.07.2016.

Dem ist die Landeshauptstadt Erfurt mit Schreiben vom 12.07.2016 nachgekommen und korrigiert nunmehr nach den Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörde die Änderungssatzung. Demnach darf Artikel 2 lediglich das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung beinhalten; der Verweis auf das Außer-Kraft-Treten der alten Fassung muss entfallen. Die Korrektur des Fehlers ist nur durch Aufhebung des Beschlusses, Veränderung des Artikels 2 und erneute Beschlussfassung möglich.

Die Änderungen in den Anlagen 1 und 3 wurden im Vorfeld mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abgestimmt, weitere Beanstandungen wurden nicht erhoben.
